

Mess-Stelle gemäß § 29b BImSchG



Bonk-Maire-Hoppmann GbR, Rostocker Straße 22, 30823 Garbsen

Gemeinde Lilienthal
z.H. Herrn Riemenschneider
Klosterstraße 16
28865 LilienthalDipl.-Ing. Thomas Hoppe
ö.b.v. Sachverständiger für Schallimmissions-
schutz Ingenieurkammer Niedersachsen

Dipl.-Phys. Michael Krause

Dipl.-Geogr. Waldemar Meyer

Dipl.-Ing. Clemens Zollmann
ö.b.v. Sachverständiger für Lärmschutz
Ingenieurkammer NiedersachsenDipl.-Ing. Manfred Bonk ^{bis 1995}Dr.-Ing. Wolf Maire ^{bis 2006}Dr. rer. nat. Gerke Hoppmann ^{bis 2013}Rostocker Straße 22
30823 Garbsen

10.04.2017

Unser Zeichen:
10138/III/ko

Dipl.-Ing. M. Koch-Orant

05137/8895-32

w.meyer@bonk-maire-hoppmann.de

B-Plan Nr. 123 „Sportplatz St.Jürgen“

Sehr geehrter Herr Riemenschneider,

im Zusammenhang mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes wurden bereits umfangreiche schalltechnische Untersuchungen durchgeführt. Der aktuelle B-Plan Entwurf sieht vor die Erschließung des Sportplatzes als private Zuwegung auszuweisen. Darüber hinaus soll der an die Klostermoorer Straße grenzende Parkplatz als Stellplatzfläche für den Restaurantbetrieb sowie den Sportverein ausgewiesen werden. Die Ermittlung sowie Beurteilung der Geräuschimmissionen ist somit entsprechend dem Beiblatt 1 DIN 18005ⁱ bzw. den für das Baugenehmigungsverfahren strengeren Regelungen der 18. BImSchVⁱⁱ/TA Lärmⁱⁱⁱ durchzuführen.

Maßgebend bei den oben genannten Regelungen sind hier die Beurteilung der ungünstigsten Nachtstunde sowie die Beurteilung von kurzzeitigen Geräuschspitzen.

Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes ist mit Überschreitungen der maßgeblichen ORIENTIERUNGSWERTE/ IMMISSIONSRICHTWERTE im Bereich der

bestehenden südlichen Bebauung, der bestehenden Bebauung gegenüber der Klostermoorer Straße sowie in dem südlich geplanten MI-Gebiet zu rechnen.

Sofern, wie im Jahre 2013 geplant, die Erschließung als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen wird, sind der Beurteilung der Geräuschsituation aus der Verkehrsfläche die Regelungen der 16. *BImSchV*^{iv} zugrunde zu legen. Entsprechend den Regelungen wird der zu erwartenden Beurteilungspegel hierbei über die gesamte Nachtzeit gebildet (8 Stunden) Die an die Klostermoorer Straße grenzende Stellplatzfläche würde weiterhin nach 18. *BImSchV/ TA Lärm* beurteilt.

In diesem Fall kann eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte durch die öffentliche Verkehrsfläche an den bestehenden Gebäuden sowie in dem geplanten MI-Gebiet ausgeschlossen werden. Lediglich an der Ostfassade eines Gebäudes im geplanten MI-Gebiet ist mit Überschreitungen des maßgeblichen IMMISSIONSRICHTWERTES nach TA Lärm/ 18. *BImSchV* durch die Nutzung des Stellplatzbereiches in der ungünstigsten Nachtstunde zu rechnen. Dieses Ergebnis entspricht unserer Stellungnahme 10138/I vom 25.05.2016.

Sollten sowohl Erschließung als auch Stellplatzfläche als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. *BImSchV* im Bereich der bestehenden Wohnbebauung und auch im Bereich des geplanten MI-Gebietes unterschritten werden.

Ich hoffe Ihnen damit zunächst geholfen zu haben und stehe für Rückfragen selbstverständlich gern zur Verfügung.

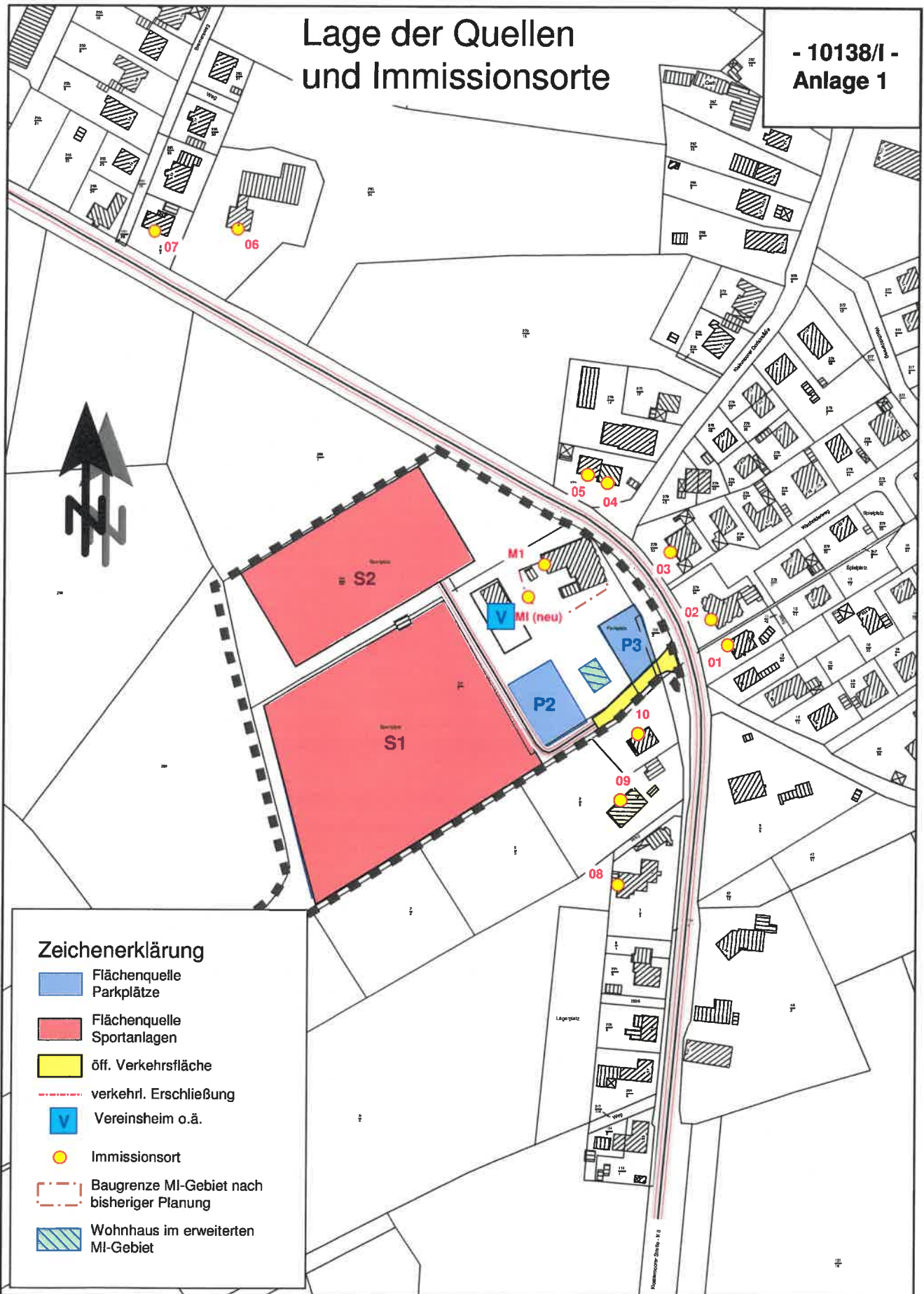
Mit freundlichen Grüßen

(Dipl.-Ing. M. Koch-Orant)

- BMH**
Bonk - Maire - Hoppmann GbR
Beratende Ingenieure
Rostocker Str. 22, 30923 Garbsen
Tel. 05137 8895
Fax 05137 8895-98
- ⁱ DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau - Teil 1 Grundlagen und Hinweise für die Planung“, Juli 2002, Hrsg.: Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth Verlag GmbH
 - ⁱⁱ Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (*Sportanlagenlärmschutzverordnung* - 18. BImSchV) vom 18.07.1991, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1991, Teil 1, Nr. 45.
 - ⁱⁱⁱ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.8.1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm); GMBI. 1998 Seite 503ff
 - ^{iv} Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (*Verkehrslärmschutzverordnung* - 16. BImSchV) vom 18.12.2014, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2014 Teil I Nr. 61, ausgegeben zu Bonn am 23.12.2014

Lage der Quellen und Immissionsorte

- 10138/I -
Anlage 1



Zeichenerklärung

- Flächenquelle
Parkplätze
- Flächenquelle
Sportanlagen
- öff. Verkehrsfläche
- verkehrl. Erschließung
- V Vereinsheim o.ä.
- Immissionsort
- Baugrenze MI-Gebiet nach
bisheriger Planung
- Wohnhaus im erweiterten
MI-Gebiet

Maßstab 1:2500



BMH
BMH

Bonk - Maire - Hoppmann GbR
Gerausche - Erschütterungen - Bauakustik
Beratende Ingenieure VBI

Mess-Stelle nach §§ 26, 28 BImSchG

Rostocker Str. 22
30823 Garbsen

Tel.: 05137 8895-0
Fax: 05137 8895-95